

test entschuldigen wolle. Desgleichen ist zu bemerken, daß Herr Generallieutenant v. Miltitz und Herr Bischoff Mauermann sich durch Krankheit immer noch abgehalten sehen, die Kammeressionen zu besuchen. Die Kammer wird sich erinnern, daß in der Sitzung am 7. d. M., bei Gelegenheit der Berathung über die Petition der Kunst- und Gewerbevereine zu Bittau und mehrerer anderer Orte um eine veränderte landständische Vertretung von Ihnen der Beschluß gefaßt worden ist, diejenigen Gegenstände, welche hier in Bezug auf eine veränderte landständische Vertretung eingegangen sind, an die zweite Kammer abzugeben. Hinsichtlich der noch vorhandenen, nachträglich vom Herrn Referenten erwähnten zwei Petitionen schlägt derselbe zum Schluß noch vor, dieselben an die zweite Kammer abzugeben, die 5 andern Petitionen aber vor der Hand zurück zu behalten und abzuwarten, ob die jenseitige Deputation vielleicht die Mittheilung dieser letztern zur Erläuterung der beiden ersteren beantragen werde. Hierauf ist jenseitig der Kammerbeschluß v. 16. Mai d. J. mittelst Protokollextracts zur Kenntnißnahme der ersten Kammer gekommen und die letztere ist ersucht worden, auch die übrigen, diesen Gegenstand betreffenden 5 Petitionen der zweiten Kammer mitzutheilen. Es dürfte wohl angemessen erscheinen, nunmehr auch diese 5 übrigen Petitionen an die zweite Kammer gelangen zu lassen. — Die Kammer erklärt sich hiermit stillschweigend einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Von dem Herrn Bürgermeister Gottschald sind unter heutigem Tage der Kammer 4 Exemplare des Jahresberichtes über das Gymnasium zu Plauen auf die Zeit von 1839 bis 1840 überreicht worden. Diese 4 Exemplare sind in der Expedition ausgelegt worden, damit diejenigen Herren, die sich besonders dafür interessieren, Einsicht zu nehmen Gelegenheit haben. Uebrigens könnten 1 oder 2 Exemplare verabsolgt werden, denn es würde genügen, nur 1 bei der Bibliothek aufzubewahren. Dem Herrn Bürgermeister Gottschald spreche ich den Dank aus für diese gütige Mittheilung. Von dem Herrn Director Lindemann zu Bittau ist im Auftrage der Comitémitglieder des Vereines zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz ein kleines zu diesem Behuf herausgegebenes Werk, das dem Herrn Kammerherrn v. Carlowitz, der auch für diesen Gegenstand ein großes Interesse bewiesen hat, zugeeignet worden ist, eingesendet worden. Ich glaube, es wird dieses Werkchen schon ausgetheilt worden sein und wenn Sie erlauben, würde ich dem Herrn Director Lindemann den Dank dafür aussprechen. Von dem Herrn Appellationsrath Ackermann sind 13 Exemplare der Schrift: „Wanderung durch das sächsische Erzgebirge“ für diejenigen 13 Herren, welche darauf subscribirt haben, eingesendet worden; sie liegen in der Expedition gegen Erlegung des Preises zur Empfangnahme bereit. Zu bemerken ist, daß nicht eine hinreichende Anzahl der Exemplare der besseren Ausgabe hat abgelassen werden können, weil sie sich vergriffen haben. Die Herren werden sich schon darüber vereinigen, denn es ist wohl am Ende einerlei, welche Ausgabe man erhält, wenn man nur die Sache hat. Ich würde nun den Herrn Secretair, wenn gleich derselbe zu protokollieren hat, ersuchen, den ersten Gegenstand

der heutigen Tagesordnung, nämlich die Petition des Herrn Fürsten v. Schönburg, über die Abkürzung der extinctiven Verjährungsfristen betreffend, in Vortrag zu bringen.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Aus dem Protokoll-extracte, welcher von der zweiten Kammer über den oben erwähnten Gegenstand herübergekommen ist, ergiebt sich, daß in Bezug auf den Hauptgegenstand allerdings ein abweichender Beschluß von der zweiten Kammer gefaßt worden ist, der aber, wie ich glaube, am Ende sich nur in formeller Hinsicht von dem der ersten Kammer unterscheidet. Die erste Kammer hatte hier das Gutachten ihrer Deputation angenommen, welches so lautet: „die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung ein dem königl. preussischen Gesetze vom 31. März 1838 ähnliches, jedoch den Verhältnissen im Königreiche Sachsen angepaßtes Gesetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorzulegen, und bei dessen Ausarbeitung die in der besagten Petition unter a. bis e. aufgeführten Punkte zc. in Erwägung zu ziehen, geruhen.“ Ueber diesen Antrag der ersten Kammer hat sich nun die Deputation der zweiten Kammer dahin ausgesprochen, daß ihr dieser Antrag sowohl überhaupt als insbesondere um deswillen zu speciell geschienen habe, weil man durch die Annahme desselben, nämlich in Bezug auf die Vorlegung eines dem königl. preussischen Gesetze vom 31. März 1838 ähnlichen, jedoch den Verhältnissen des Königreiches Sachsen angepaßten Gesetzes erklären würde, daß man das preussische Gesetz für das allein gute und zweckmäßige erachte, ohne es doch in seinen einzelnen Theilen berathen zu haben, weil man ferner dadurch die Staatsregierung an dieses Gesetz als die einzig zu benutzende Grundlage binden, und so die Erwägung unserer Regierung im Voraus in Grenzen einengen würde, welche von derselben möglicherweise wohl hier oder da zu verlassen sein möchten. Mit Bezugnahme auf diese Gründe hat denn nun die jenseitige Deputation ihrer Kammer angerathen, den Antrag so zu fassen: „die Frage über die der Ständeversammlung höchst nothwendig erscheinende Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungsrechten den sorgfältigsten Erörterungen zu unterwerfen, und die Resultate derselben der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“ Nun ist die diesseitige Deputation allerdings der Ansicht, daß man die Bedenken, welche die jenseitige Deputation in dem diesseitigen Antrage und resp. Beschlusse gefunden hat, wohl nicht finden dürfte. Wenn der Beschluß hier so lautet, daß man ein, dem königl. preussischen Gesetze v. 1838 ähnliches und den Verhältnissen des Königreiches Sachsen angepaßtes Gesetz beantragt hat, so kann darin nicht der Ausspruch gefunden werden, daß man das preussische Gesetz für das allein gute und zweckmäßige erachte, da es ja eben nur heißt: „ein dem ähnliches.“ Die Deputation hat dabei nichts anders bezweckt, als ungefähr die Richtung anzugeben, welche der Gesetzentwurf zu nehmen habe; sie hat der hohen Staatsregierung ganz freie Hand lassen wollen, in wie weit sie auf die, in Preußen geltenden Bestimmungen eingehen zu können glaube oder